

Hüttlbad stand zwar in unmittelbarer Nähe dieses Hauses und die in das Bachbett des Mühlbaches eingerammten Pfosten der ehemaligen Badehütten waren hier noch vor wenigen Jahren zu sehen, doch hatte das Hüttlbad überhaupt nichts mit dem alten gemeindlichen Waschhaus, dem Haus Ludwig-Thoma-Straße 1, zu tun, sondern war eine völlig eigene Einrichtung. Sie wurde als Erwachsenenbad nach verschiedenen Vorläufern von dem Brunntwart Josef Höß geschaffen. 1911 übernahm die Marktgemeinde Dachau das Hüttlbad in eigene Regie. Es wurde aufgegeben, nachdem 1927 das neue Familienbad oberhalb des Amperwehres errichtet worden war.

Anmerkungen:

¹ RPr v. 13. 6. 1682 fol. 22' gegen Zahlung einer jährlichen Gilt von 1 fl 30 kr an die Marktkammer. – ² Ebenda, 1 fl 30 kr Grundgilt. – ³ RPr v. 17. 7. 1681 fol. 22' u. RPr v. 13. 6. 1682 fol. 22', 1 fl 30 kr Grundgilt. – ⁴ RPr v. 13. 6. 1682 fol. 22', 1 fl 30 kr Grundgilt. – ⁵ Robert Böck: Wallfahrt im Dachauer Land. Dachau 1991, S. 111 f. (Kulturgeschichte des

Dachauer Landes 7). – ⁶ RPr v. 9. 7. 1687 fol. 24, 1 fl 20 kr Grundgilt. – ⁷ Ebenda, 1 fl Grundgilt. – ⁸ BauR 1668 fol. 13' ff. – ⁹ BauR 1670 und 1671. – ¹⁰ StAMü BrPr 1188/1 fol. 35', Kaufbrief v. 22. 2. 1643. – ¹¹ BauR 1688 fol. 2. – ¹² August Kübler: Dachau in verflochtenen Jahrhunderten. Dachau 1928, S. 172. – ¹³ BauR 1700 fol. 1'. – ¹⁴ »Haggen« wurden auf eine Strohunterlage gelegt; zum Schälbdach siehe Joseph Scheidl: Das Dachauer Bauernhaus. München 1952, S. 62 ff. – ¹⁵ BauR 1762 fol. 6. – ¹⁶ BauR 1769 fol. 17. – ¹⁷ BauR 1775 fol. 13. – ¹⁸ BauR 1782 fol. 14'. – ¹⁹ August Kübler: Straßen, Bürger und Häuser in Alt-Dachau. Münnerstadt 1934, S. 111. – ²⁰ BayHStA GL Fasz. 572 Nr. 131. – ²¹ BauR 1788 fol. 2. – ²² KR 1788 fol. 22'. – ²³ * 3. 4. 1749 in Dachau, ♂ 7. 11. 1779 in Dachau mit Afra Pfaigl, Schäfflerstochter aus Pöttmes, † 17. 4. 1828 in Dachau. – ²⁴ StAMü BrPr 1194/89 fol. 69. – ²⁵ RPr v. 26. 11. 1790 fol. 66'. – ²⁶ StAMü BrPr 1194/89 fol. 78', Schuldbrief v. 10. 7. 1790. – ²⁷ * 21. 10. 1792 in Dachau, ♂ 27. 10. 1818 in Dachau mit Ursula Grain, Tagwerkerstochter aus Dachau, † 12. 6. 1826 in Dachau. – ²⁸ * 1. 8. 1819 in Dachau, ♂ 16. 2. 1846 in Dachau mit Katharina Ilmberger, Wagnerstochter aus Jetzendorf, † 29. 9. 1850 in Dachau. – ²⁹ * 28. 2. 1850 in Dachau, ♂ 14. 10. 1879 in Dachau mit Anna Ilmberger, Wagnerstochter aus Asbach. – ³⁰ Dachauer Nachrichten Nr. 210 v. 12. 9. 1988.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Dachauer Land mit Blick auf die hofmärkische Gerichtsbarkeit

Von Georg Mooseder

In dieser Zeitschrift erschienen seit ihrer Gründung im Jahre 1965 in unregelmäßigen Zeitabständen Aufsätze über »Hofmarken« im Dachauer Land. Zurückblickend seien die Orte aufgeführt, deren »Hofmarksleben« mehr oder weniger umfangreich ausgebreitet wurde: Aiterbach und Paunzhausen,¹ Haimhausen,² Pipinsried,³ Unterweilbach mit Deutenhofen⁴ und Dünzelbach.⁵

Wilhelm Liebhart's Beiträge »Hofmarks- und Dorfordnungen des 15. Jahrhunderts (1429)« lassen uns einen Blick in die rechtlichen Verhältnisse der Hofmarken des Augustinerchorherrenstiftes Indersdorf in der Zeit des ausgehenden Mittelalters tun: *Die Indersdorfer Klosterhofmark wurde für die Stiftsuntertanen die dominierende staatliche Organisation unterer Ebene, die sich in den Händen des Propstes zwischen Herzog und Volk hineinschob.* In drei Kapiteln und 26 Anordnungen wurde das Leben der Untertanen mit der Hofmarks- und Dorfordnung geregelt.⁶

Sehr ausführlich beleuchtete Ferdinand Kramer in seinem Beitrag »Adelige Hofmarken und Sitze im Münchner Umland in der frühen Neuzeit!«⁷ die Eigenart der seit dem 16. Jahrhundert vermehrt einsetzenden Hofmarksentwicklung, der kleinen Staaten im Staate »Altbayerns«. Er beschrieb die Begehrlichkeiten der landsässigen Adelsfamilien nach Macht und Pracht, als es erstrebenswert war, der fürstlichen Herrschaft nachzueifern und den »adeligen Absolutismus« auszuüben. Besonders auffallend war das Ziel des neuen Adels, des Münchner Patriziats, der fürstlichen Räte – wie schon Aventin beschrieb – auf dem Lande zu wohnen »ausserhalb der stet« und sich die Zeit auf der Jagd zu vertreiben. Privilegierte, die den Griff nach der »Hofmarksherrlichkeit« nicht schafften, mußten sich mit der geringer eingeschätzten Edelmannsfreiheit begnügen. Bei vielen Hofmarksinteressenten blieb der Wunsch der Vater des

Gedankens, was einige nicht daran hinderte, sich doch nach einem ländlichen Sitz zu nennen, wie zum Beispiel Münchens Bürgermeister und Stadtberrichter Adam von Bergmann (1733–1782), der vergeblich versuchte, auf zwei ihm gehörigen Bauernanwesen in Perlach das Privileg der Edelmannsfreiheit zu bekommen. 1767 traf Bergmann sogar der Vorwurf des Inneren Rates, daß er sich des öfteren einige Tage und Nächte »sein Pläsier auf seinem Edelsitz in Perlach« suche, auf den er gar nicht privilegiert sei; zudem habe er als Stadtberrichter sich nachts innerhalb des Burgfriedens der Stadt aufzuhalten.⁸ Volker D. Laturrell und Georg Mooseder mußten bei der Bearbeitung der Geschichte der Hofmark Moosach (1686–1800) feststellen, daß es bei dem Kampf um Hofmarksgerechtigkeit viele Ungereimtheiten gab und schließlich zu diesem Thema der vielsagende Zwischentitel »Die Hofmarksherren zu Moosach und jene, die es sein wollten« gewählt wurde.⁹ Die Akte über die Hofmarksrechte Moosachs im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Fasz. 543/42) ist einen guten halben Meter hoch! Der mit der Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse um die Moosacher Hofmark befaßte kurfürstliche Hofkammerrat und Fiscal Johann Nepomuk von Krenner berichtete darüber am 11. April 1797: *Wirklich wurde diese schon ao. 1722 eingetretene Erlöschung (Verkauf durch Max Joseph Franz von Pelkoven an Johann Eberhard Neuroth) 13 Jahre lang übersehen, und erst am 10. Februar 1735 machte der Hofkammer Secretair Schwarz bei Gelegenheit der vorgenommenen Steuer Revision zu Dachau die Frage rege, ob dann der Fiscal v. Neuroth (bei Krenner haben alle das Prädikat »von«, auch wenn sie nicht oder noch nicht von Adel waren) auf denen, dem B. v. Pelkoven extradirten 26 einschichtigen Unterthanen, dann den von ihm jüngsthin erbauten 6 bis 7 Leerhäusern die Jurisdiction befugt seye. Man befahl dem Fiscal Neuroth hierauf am 16. Febr.*

1735 die *Jurisdiction sogleich abzutreten oder sich zu legitimieren*.¹⁰ Und Neuroth war nicht der einzige, mit dem die Hofkammer beziehungsweise der Landesherr seine juristische Not hatte.

Pankraz Fried beschreibt die Hofmarken und Sitze im Historischen Atlas »Die Landgerichte Dachau und Kranzberg«.¹¹ Auf der diesem Atlas beigegebenen Karte sind die Hofmarken eingezeichnet, wie zum Beispiel die Klosterhofmark Aubing, die Adels Hofmarken Menzing (Lehen des Landesherrn), Moosach und Graßfling und die landesherrliche Hofmark Feldmoching-Schleißheim. Die Sitze sind mit einem Fähnchen signiert (Schloß oder Herrenhaus). Im dachauischen München: vier Sitze in Schwabing, zwei in Mittersending, je einer in Neuhausen, Laim, Milbertshofen, Bullach (Geiselbullach) und Uedding (Stand 1760).

In der Folge wollen wir versuchen, die Entwicklung der hofmärkischen Gerichtsbarkeit im Dachauer Land kurz aufzuzeigen: Bei der großen Zahl der zur Burg Dachau gehörigen Ministerialen, Urbars- und Vogteileute darf es als wahrscheinlich gelten, daß die Grafen von Dachau bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das »Landgericht« für diesen Personenkreis auf der Burgschranne zu Dachau abhielten, wo bis dahin vielleicht nur nach Hofrecht gerichtet worden war. Herzog Otto I. von Bayern erwarb 1182 die Grafschaft Dachau von der Grafenwitwe Adelheid um 10 Mark Gold und 800 Pfund Silber, verließ aber die Grafschaft nicht weiter, sondern erreichte durch den König ihre Belehnung. Mit dem Erwerb der Grafenrechte durch Ottos Sohn Ludwig I. (der Kelheimer, 1183–1213) begann die unmittelbare Geschichte des Landgerichts Dachau.¹²

Hainricus quodam judex in Dachowe factus war der erste vom Herzog eingesetzte Richter, der gewissermaßen die Autorität des Herzogs verkörperte.¹³

Noch im 14. Jahrhundert saß der Landrichter auf den alten Grafschaftsschranken Allach und Ampermoching zu Gericht.¹⁴

Seit dem 13. Jahrhundert war die Hochgerichtsbarkeit durch die Blutgerichtsbarkeit gekennzeichnet. Sie wurde umschrieben durch die 1258 erstmals genannten drei absolut todeswürdigen Verbrechen Mord, Diebstahl und Notzucht (zuzüglich Straßenraub). Diese sogenannten drei Fälle erweiterten sich in der Folge von 14 (1474) bis zu 20 todeswürdigen Verbrechen (1553), den sogenannten Vitztumwandel. Das Landgericht Dachau war der Typ des Hochgerichts über alle Untertanen, aber auch des Niedergerichtes für alle zum Landgericht gerichtsbaren Bewohner. Die unten besprochene Hofmarksgerichtsbarkeit umfaßte alle nicht dem Landgericht vorbehaltenen Fälle. Das gemeinsame Berufungsgericht für Landgericht und Hofmarksgericht war das herzogliche Hofgericht, in späterer Zeit die jeweils übergeordnete Regierung.

Das Pfleramt war eine Verwaltungseinheit. Dem jeweiligen Pfleger von Dachau oblag die Land- und Kirchenpolizei, die Burghut und das Kammerwesen. Im 16. Jahrhundert wurde vielfach das Richteramt eingezogen und seine Funktionen dem Pfleger übertragen. Der Pfleger bestimmte dann einen Richter. Die so geschaffene Einheit von Verwaltung und Justiz wurde dann Pflengericht genannt.¹⁵

1429 war das Landgericht Dachau in drei Ämter, das Oberamt, Unteramt und Amt auf dem Gfild eingeteilt. 1574 hießen diese Ämter nach den Sitzen der Amtmänner Estinger, Puchschlager, Dachauer und Feldmochinger Amt. Den Amtmännern (auch Schergen genannt) unterstanden die Amtsknechte. Die Ämter waren wiederum in Hauptmannschaften eingeteilt, das Amt Feldmoching um 1500 in 9, das Amt Dachau in 14, das Amt Puchschlagen in 16 und das Amt Esting in 17.¹⁶

Hofmarks-, Sitz- und Sedelhofprivilege im dachauischen München

Pankraz Fried berichtete im ersten Jahrgang der historischen Zeitschrift »Amperland« (1965) von alten Dorfgerichten im Dachauer Land und bemerkte, daß vor 500 Jahren fast jedes zweite Dorf im Landgericht Dachau sein »Dorfgericht« hatte.¹⁷ Nach Heinz Lieberich¹⁸ werden Dorfgerichte schon in der Lex Bajuvariorum erwähnt. Ob ein Zusammenhang mit den Dorfgerichten bestand, die dann erstmals im späten 13. Jahrhundert erwähnt werden, ist aber nicht sicher. Die Dorfgerichte übten nicht die Hohe Gerichtsbarkeit aus, sondern nur die Strafgerichtsbarkeit mit der Aburteilung von Fällen, die eine Buße bis zu 72 Pfennig nach sich zogen. Ihre nähere Funktion ist mangels Belegen weitgehend ungeklärt, aber man weiß, daß innerhalb der 72-Pfennig-Buße vor allem Übertretungen der Dorf-, Gmain- und Flurordnungen, Verstöße gegen das Ehalten- und Dienstbotenverhältnis sowie nicht ehrenrührige Beleidigungen und unblutige Raufereien bestraft werden konnten. Dorfgerichte waren Niedergerichte von durchwegs beschränkter Zuständigkeit. Dorfgericht und Hofmarksgericht hatten eines gemeinsam – der Gerichtsherr gehörte meistens dem Ritterstande (Adel) an, in wenigen Fällen waren Dorfgerichte in geistlicher Hand wie zum Beispiel Aubing als ettalische Klosterhofmark. 1440 befanden sich nach einer Aufstellung des Dachauer Landrichters Sigmund Waltenhofer in des »jungen Martin piet auf dem Gefild« (damit ist das Dachauer Amt Feldmoching gemeint) ein Gericht in Obermenzing *das ein Hofmarch sull sein vnd daz Pipping darzur gehör*. Ausgenommen war der Sedelhof, den *mein gnediger herr* von dem Freyberger gekauft hatte. Als der Bischof von Freising das Dorf Freimann (München-Freimann) für sich reklamierte, entgegnete Waltenhofer, daß dort vor ihm schon sein Vorfahre im Amt »Pellheimer« Richter und *Erhart von Veldtmoching landambtmann* gewesen sei, und bekräftigte seine Meinung mit dem Satz: *Ich han mir auch daz nye nemmen wellen lassen*.¹⁷

Die Dorfgerichte bildeten die unterste Stufe der vom Landesherrn zumeist als Lehen an Adelige und Klöster verliehenen Gerichtsbarkeit. Vereinzelt kamen auch Münchner Bürger und Patrizier in den Genuß derartiger Privilegien wie dies Pankraz Fried aufzeigt.

Wie das Hofmarks- und Marktgericht stellt das Dorfgericht eine Durchlöcherung der landgerichtlichen Zuständigkeit dar, worüber es, wie aus den im Bayerischen Hauptstaatsarchiv unter Bestand OL (Oberster Lehenhof) verwahrten Archivalien hervorgeht, viele Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und den Privilegierten gab. Der Begriff »Sedelhof« bedeutet nach A. Schmeller¹⁹ der »Sitz auf dem Lande« und weiter: *Der*

Besitzer eines in die Landtafel eingetragenen, gefreyten Sedels hatte ehemals, soweit der Dachtropfen gieng, die Gerichtsbarkeit, war den gewöhnlichen Scharwerken nicht unterworfen und zahlte keine andre, als die sogenannte Rittersteuer.

Die Entwicklung der Hofmarks- und Sitzprivilegien

In der gleichen Zeit, in der die Landstände vom absoluten Fürstentum auf der oberen Ebene, dem Bereich ihrer politischen Wirksamkeit entmachtet wurden, dehnten sie auf der unteren Ebene ihre Zuständigkeit im Niedergerichts- und Verwaltungswesen beachtlich aus. Mit Blick auf die sogenannte Ottonische Handveste vom 15. Juni 1311 des Herzogs Otto III. von Niederbayern, in der erstmals der Umfang der Niedergerichtsbarkeit umrissen wurde, wurde auch bei den oberbayerischen Landständen der Wunsch rege, sich eine ähnliche Stellung wie die niederbayerischen Stände zu verschaffen. 1330 wurde durch Kaiser Ludwig IV. dem Bayern 18 oberbayerischen Klöstern das Hofmarksrecht zugestanden. Nach einer Vielzahl von Sonderverleihungen der Hofmarksrechte an Adelige brachte schließlich das Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346 die allgemeine Norm auch für Oberbayern.²⁰

Obwohl sehr begehrt, gelang es dem Adel nur teilweise, eine Dorfgerichtsgerechtigkeit in eine bessere und finanziell interessantere Hofmarksgerechtigkeit umzuwandeln. Erst ab 1508 kann der quellenmäßige Begriff »Hofmark, Hofmarksgerechtigkeit, Edelmannsfreiheit« besser erfaßt werden.²¹ Seit der erklärten Landesfreiheit von 1508 – die Landesherrn waren permanent in Geldsorgen – vermehrten sich Hofmarksgerechtigkeiten und Edelsitzprivilege ständig. Mit Artikel XX. dieser Verordnung wurde festgelegt, daß die Niedere Gerichtsbarkeit über sogenannte »Einschichtige Güter« weiter ausgeübt werden dürfe, soweit eine zehnjährige öffentliche Übung nachgewiesen werden könne.

Die Gerichtsbarkeit wurde 1508 nach folgendem Schema festgelegt: *inventur, vormundsatzung, pflicht, rechnung und quittung, taillung und verträç zwischen den Erben zu machen und zu fertigen und die irrungen von wegen der besitzung sölcher ihrer aignen gueter guetlich zue verabschieden.*²² In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit durften die hofmärkischen Niedergerichte nicht über *Erbe und Eigen* urteilen und keine Gantprozesse führen. Die Hofmarksgerichte hatten wie das Landgericht zur Wahrnehmung der Sicherheitsmaßnahmen die Gewerbe- und Sittenpolizei, die Feuer- und Lebensmittelbeschau sowie in der Überwachung von Maß, Gewicht und Münze u. a. m. die Polizeigewalt inne.²³ Diese auszuüben übertrugen sie hofmärkischen Amtmännern. In der Regel gehörte auch die Ausübung des Gerichtsscharwerkes zur Hofmark; in dieser Beziehung gab es aber sehr viele Ausnahmen, weil sich der Landesherr den Frondienst oft selbst vorbehielt.

Zu den »landständischen Freiheiten« (Privilegien) schreibt Heinz Lieberich:²⁴ *Ist die Steuerbewilligung das Machtinstrument der Stände gewesen, so bilden die dadurch von ihnen erlangten Privilegien den Schwerpunkt ihrer sozialen Stellung. Die 64 Freibriefe, welche die Stände von den Herzögen von 1311 bis 1565 erlangten, bilden zusammen die Magna Charta der altbayerischen Land-*

schaft. Die mit diesen Privilegien erworbenen Rechte wurden mehrfach in einer sogen. »Erklärten Landesfreiheit« zusammenfassend kodifiziert (1508, 1514, 1516, 1553).

Sie hat ihre letzte bedeutsame Ausweitung mit dem wichtigen 60. Freiheitsbrief vom 22. Dezember 1557 erfahren. *Dieses Privileg gewährte den damals zum Lande Baiern gehörigen Familien des Ritterstandes schlechthin die hofmarchische Gerichtsbarkeit auf allen ihren Besitzungen (Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen, Bauernhöfen usw.), und zwar auch dann, wenn sie sich in Streulage befanden (Einschichtige Güter).*²⁵ Der Umfang der Jurisdiktionsbereiche innerhalb eines Land- beziehungsweise Pfliegergerichts wurde dadurch außerordentlich erweitert. Lieberich: *Im gleichen Sinne wirkte der massenweise Verkauf der Niedergerichtsbarkeit über einschichtige Güter durch Kurfürst Max Emanuel in den 80er und 90er Jahren des 17. Jahrhunderts, von dem vorzüglich der Prälatenstand Gebrauch machte.*

Ein kurfürstliches Mandat vom 1. März 1641 erläuterte den Freiheitsbrief von 1557 und ergänzte, daß nicht nur die 1557 zum bayerischen Ritteradel zählenden Familien, sondern noch jene hinzukommen, denen die Edelmannsfreiheit durch kurfürstliches Spezialprivileg verliehen worden ist.²⁶

Beim Adel bevorzugt und oft umkämpft waren die sogenannten »geschlossenen Hofmarken«, die das ganze Dorf umfaßten und damit auch solche Bauerngüter, die fremden Grundherren gehörten. Es gab hofmarksähnliche Edelsitze, zum Beispiel wie in Perlach (Perlachort), denen noch einige Grundholden anderer Grundherrschaften beigegeben und somit der Niedergerichtsbarkeit des Pfliegergerichts Wolfratshausen entzogen wurden. Die meisten Anwesen im Ort, ausgenommen noch die drei Sitze Perlachoed, Perlachwart und Perlacheck und einige einschichtige Güter, blieben bei Wolfratshausen.²⁷

*Gefreite Sitze (Sedelhöfe)*²⁸

Diese besaßen, wie schon erwähnt, die hofmärkische Gerichtsbarkeit »bis zur Dachtraufe«. Als Sitze wurden schloßartige Bauten bezeichnet, wie sie vielfach der berühmte Kupferstecher Michael Wening abgekupfert hat. Aber auch einfachere Gebäude ohne schloßartigen Charakter, die Sedelhöfe, wurden ab dem 17./18. Jahrhundert als Sitze bezeichnet. Peter Dorner bemerkt in der Einleitung zu seinem Büchlein »Schlösser und Burgen um Dachau«:²⁹ *. . . Die Verwaltung des fruchtbaren Hinterlandes durch die Ministerialen führte zur Erbauung zahlreicher fester Edelsitze, die entweder mit ausgehendem Mittelalter verfelen, oder aber nach mancherlei Umbauten zu Landschlössern des Adels wurden.*

1557 gab es im Bereich des Landgerichtes Dachau 23 selbständige Gerichte, um 1600 waren es bereits 35, davon 5 herzogliche, 7 der Geistlichkeit, 4 des Adels und 18 im Besitz von Bürgern. Für das Stichjahr 1778 ergab sich ein stark verändertes Bild zugunsten des Adels. Von 54 selbständigen Gerichten besaß der Kurfürst 6, die Geistlichkeit 12, der Adel 33 und das Bürgertum nur noch 2. Der Adel war der große Gewinner.³⁰

1752/60 befanden sich im Bereich des Amtes Neuhausen des Landgerichtes Dachau als geschlossene Hofmarken Oberschleißheim-Feldmoching (kurfürstlich), Menzing und Moosach (Adelshofmarken) und die ettalische Klo-

sterhofmark Aubing. Sitze: Milbertshofen/St. Georgenschwaige, Laim, Neuhausen, Neuhofen, Mittersending und Sourenne in Schwabing. Nach 1760 wurden noch privilegiert: Biederstein, Kleinbiederstein, Mitterschwabing und Neufeld, alle im Dorf Schwabing gelegen.³¹

1803 wurde das Landgericht München neu gebildet und als Teil desselben das Amt Neuhausen vom Landgericht Dachau abgetrennt.

1808 bildete man in Fortführung überlieferter landständischer Adelsprivilegien aus den Hofmarksgerichten Patrimonialgerichte als Untergerichte des Königreichs, denen auch Verwaltungsbefugnisse zufielen. Die unteren Adelsgerichte hießen von 1812 bis 1818 Ortsgerichte und dann bis 1848 wieder Patrimonialgerichte. 1848 wurde die gesamte noch vorhandene Adelsgerichtsbarkeit beseitigt.³³ Sie überlebte die 1808 erloschene landständische Verfassung immerhin um 40 Jahre.

Anmerkungen:

¹ Josef Bogner: Aiterbach und Paunzhausen im Landkreis Freising. Ihre Entwicklung von der einstigen Hofmark zur modernen Gemeinde. Amperland 8 (1972) 236–241, 289–294.

² Alois Angerpointner: Die Geschichte der Hofmark Haimhausen und ihre Besitzer. Amperland 10 (1974) 483–489.

³ Wilhelm Liebhart: Pipinsried und das Stift Indersdorf. Eine unbekannte Hofmarksordnung von 1493. Amperland 21 (1985) 27–27.

⁴ Alois Angerpointner: Die Schlösser und Hofmarken Unterweilbach und Deutenhofen. Amperland 21 (1985) 118–122.

⁵ Josef Bogner: Die einstige Hofmark Dünzelbach (Lkr. Fürstentumbruck). Amperland 22 (1986) 218–226.

⁶ Wilhelm Liebhart: Indersdorfer Hofmarks- und Dorfordnungen des 15. Jahrhunderts (1429). Amperland 15 (1979) 412–414, 433–437. Liebhart (S. 435): »Die in groben Zügen dargestellte Dorfordnung kann ihren einseitigen Charakter, von dem bereits die Rede war, nicht verbergen, zeigt sie doch nur die Interessen des Stiftes. Von den Rechten, Nutzen und Vorteilen der Untertanen ist nicht die Rede. Sie werden selten, meist in Streitfällen und darüber ausgestellten Urkunden, faßbar.«

⁷ Ferdinand Kramer: Adelige Hofmarken und Sitze im Münchner Umland in der frühen Neuzeit. Amperland 26 (1990) 571–573.

⁸ Georg Mooseder und Adolf Hackenberg (Hrsg.): 790–1990. 1200 Jahre Perlach. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eines

Münchner Stadtteils mit den Ortsteilen Perlach, Fasangarten, Michaeliburg, Waldperlach und Neuperlach. München 1990, 755 ff.

⁹ Volker D. Laturell und Georg Mooseder: Moosach. Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eines Münchner Stadtteils mit den Ortsteilen Moosach, Hartmannshofen, Nederling, Eggarten und Olympia-Pressesstadt. Bd. 1, München 1980, hier 222 ff.

¹⁰ Ebenda 243.

¹¹ Pankraz Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958 (Historischer Atlas von Bayern. Altbayern 11/12).

¹² Ebenda 10.

¹³ Monumenta Boica X/420.

¹⁴ Fried: Landgerichte 12.

¹⁵ Vgl. Heinz Lieberich: Mitt. f. d. Archivpflege in Oberbayern (MAO), 41 f.

¹⁶ Pankraz Fried: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit. (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 1), München 1962, S. 65.

¹⁷ Pankraz Fried: Von alten Dorfgerichten im Dachauer Land. Amperland 1 (1965) 58 ff.

¹⁸ Lieberich MAO 42.

¹⁹ Johann Andreas Schmeller: Bayerisches Wörterbuch. 2 Bde. Nachdruck Aalen 1973, I/Sp. 224.

²⁰ Michael Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 1/429.

²¹ Fried: Herrschaftsgeschichte 36.

²² Ebenda 13 f.

²³ Lieberich MAO 42/43.

²⁴ Ebenda 304.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda 44.

²⁷ Wie Anm. 8, Sitz Perlachort, S. 247–255.

²⁸ Schmeller: »Gefreyte Sedel, die in den Besitz von Unadelichen kamen verloren ihre Vorrechte.«

²⁹ Peter Dörner: Schlösser und Burgen um Dachau. Dachau 1956, S. 7.

³⁰ Ferdinand Kramer: Adelige Hofmarken und Sitze in der Umgebung Münchens. Hauptseminar: Süddeutsche Residenzstädte im Vergleich – Spätmittelalter und frühe Neuzeit. WS 1982/83 bei Prof. Dr. Wilhelm Störmer, S. 23 (Inst. f. Bayer. Landesgeschichte).

³¹ Fried: Landgerichte 60.

³² Wilhelm Volkert (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. München 1983, S. 40.

³³ Ebenda 42. Siehe auch S. Hiereth: Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern. Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München 1950, S. 8 f. und 15 f.

Anschrift des Verfassers:

Georg Mooseder, Bad-Berneck-Straße 3, 8000 München 90

Abraham a Sancta Clara, Taxa und die Aufklärung

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Im Jahr 1685 erschien in München erstmals »Gack/Gack/Gack/Gack a Ga«, die Geschichte der Wallfahrt Maria Stern zu Taxa, aus der Feder des berühmten Barockpredigers Pater Abraham a Sancta Clara.¹ Abraham, am 2. Juli 1644 im badischen Kreenheinstetten als Hans Ulrich Megerle geboren und seit 1662 Mönch des Augustinerbarfüßer- oder Augustinereremitenordens, wirkte bekanntlich knapp zwei Jahre, von 1670 bis 1672, als Wallfahrtsprediger in Taxa. Die Verbindung zu Taxa riß auch nach seinem Weggang nach Wien nicht ab. Als Subprior, Prior und Procurator des Wiener Augustinerkonventes erlebte der kaiserliche Hofprediger die Not der Türkenkriege, die er publizistisch begleitete, aber auch den Aufstieg des Hauses Österreich-Habsburg zur Großmacht in Südosteuropa. Er starb am 1. Dezember 1709 in Wien.

Die Geschichte der Wallfahrt Maria Stern war eine Auftragsarbeit seiner bayerischen Mitbrüder, der er offensichtlich gerne nachkam. Das über 270 Seiten zählende

Werk widmete Abraham dem damaligen Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigmund von Bayern (1652 bis 1685). Es ist zwar in seiner Bedeutung für die religiöse Volkskunde unserer Heimat vor allem durch die Forschungen von Robert Böck erkannt, aber für die Geschichte des Amperlandes bis heute unzureichend gewürdigt worden.² Ein bibliophiler, kommentierter Nachdruck wäre sicher ein erster Schritt dazu.

Abraham behandelt zunächst die Geschichte der Familie Hundt, um dann auf das Leben und Gelübde Johann (Hans) Wilhelm Hundts einzugehen, der aus Dank für eine glückliche Heimkehr aus diplomatischem Dienst 1619 eine Kapelle stiftete. Das Wunder des »Sternen-Eies«, gelegt von einer schwarzen Henne auf einem frischgebrannten Ziegelstein, soll 1618 den Schloßbesitzer von Odelzhausen eindringlich daran erinnern haben, sein Gelübde zu erfüllen. Wie wir aber wissen, bestand zwischen dem Kapellenbau und dem »Eiwunder« ursprünglich kein direkter Zusammenhang. Diesen